



VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 2. August 1995

Elsau. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 19. Juli 1995 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des kommunalen Zonenplans der Gemeinde Elsau. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde die Genehmigung der Reservezone im Bereich des früheren Bauentwicklungsgebietes Zelgli widerrufen (RRB 1980/1995). Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1029 vom 24. November 1982 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Richtplan und den Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 25. Juli 1995 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau, 8352 Rätterschen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 2. August 1995
7141/P3/K5

versandt: 21. August 1995

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald